

**Beschluss**

**AZ: BSchK/117/2008**

Karl-Liebknecht-Haus  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641  
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:  
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de  
www.die-linke.de

Zum Antrag

der Antragstellerin

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung  
am 1. November 2008 beschlossen:

Der Antrag wird abgewiesen.

**Begründung:**

I.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2008 an die Bundesschiedskommission beantragt die Antragstellerin eine vorläufige Maßnahme gemäß § 13 der Schiedsordnung zu erlassen.

Konkret wird beantragt einen Genossen aufzufordern:

1. die auf seiner Website in seinem Tagebucheintrag vom 15. September 2008 im Zusammenhang mit der Zustimmung einer Mehrheit des Stadtrates zu einem Antrag des fraktionslosen Stadtrates (Nationales Bündnis) auf eine Schweigeminute zur Erinnerung an die 3.000 Opfer des 11. September 2001 aufgestellte Behauptung dass „auch unsere ehemaligen Fraktionsmitglieder diesen Tabubruch mitgemacht (haben)“ zurück zu nehmen,
2. sich an gleicher Stelle öffentlich für diese Falschbehauptung zu entschuldigen.

Die Dringlichkeit des Antrages wird damit begründet, dass bereits in einer Gemeinsamen Erklärung der Kreisvorsitzenden, des Landesvorstandes und der Sprecher/innen des Landesrates DIE LINKE vom 13. September 2008 parteiöffentlich und über die Medien die falsche Tatsachenbehauptung verbreitet worden sei.

II.

Der Antrag auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme durch die Bundesschiedskommission war abzulehnen. Schiedskommissionen haben nach § 37 der Satzung die Aufgabe, Streitigkeiten in der Partei oder eines Gliedverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung und nachgeordneter Ordnungen sowie über Wahlanfechtungen zu schlichten und ggf. zu entscheiden. Die Antragstellerin begehrt, den Genossen zu einem bestimmten Verhalten aufzufordern. Dieses Begehren gehört erkennbar nicht zu den der Schiedskommission übertragenen Aufgaben. Auch aus § 3 der Schiedsordnung ergibt sich keine diesbezügliche Zuständigkeit der Bundesschiedskommission.

Der Beschluss erging mit 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.